

G E F A H R E N A B W E H R V E R O R D N U N G

zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 31. Mai 1999, S. 132)

1. Änderungssatzung vom 26.03.2001, Amtsblatt Nr. 08 vom 30.04.2001, Seite 128

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.98 (Nds. GVBl. S. 101) , in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 26.04.1999 für das Gebiet der Stadt Dissen am Teutoburger Wald folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Dissen am Teutoburger Wald.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf die Befestigung und öffentliche Verbindungsfußwege.
- (3) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (4) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehweg gelten auch die an den Seiten der Straße entlang führenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht oder nicht nur leicht befestigt sind.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (6) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, gemeindeeigene Waldungen, Erholungsflächen, Schulanlagen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

- (7) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren, Handwagen, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuganhänger.

§ 3 Bauliche Anlagen

Das Aufnehmen aller in den Straßen liegenden Abdeckungen von Gossenkanälen, Abwasser- und Kabelschächten sowie von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den dazu Verpflichteten oder von diesen damit beauftragten Personen zum Zwecke von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten gestattet. Die Stutzen der Absperrschieber der Wasserleitung dürfen nicht über den Erdboden hinausragen.

§ 4 Frisch gestrichene Gegenstände

Frisch gestrichene Gebäude, Einfriedigungen, Lichtmasten und dergleichen an Straßen und allgemein zugänglichen Verkehrsflächen sind durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift "Frisch gestrichen" oder ähnlicher Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 5 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen außerhalb von dafür vorgesehenen Anlagen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf den Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebschäden notwendig werden.
- (3) Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- oder Lösungsmittel verwendet werden, es sei denn, die beim Reinigen mit Reinigungs- oder Lösungsmitteln anfallenden Laugen werden über eine ordnungsgemäß installierte Abscheideanlage entsorgt.

§ 6 Scharfe und spitze Gegenstände und Sichtdreiecke

- (1) Stacheldraht, Nägel und sonstige spitze und scharfe Gegenstände dürfen an den an Straßen angrenzenden Häusern, Bauzäunen, Einfriedigungen und sonstigen Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen und Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.
- (2) Durch Bäume, Hecken, Sträucher, Buschwerk, Zäune, Mauern und sonstige Einfriedigungen an Straßen darf der Verkehrsraum nicht eingengt werden; ihre Höhe darf 0,80 m nicht überschreiten:

- a) an engen unübersichtlichen Straßenteilen sowie in Straßenkrümmungen,
- b) in einer geringeren Entfernung als je 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen oder -einmündungen, gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten.

Ausgenommen hiervon sind einzelne, hochstämmige Bäume, soweit sie den Verkehrsraum nicht einengen und die Sicht nicht behindern.

Verantwortlich sind die Eigentümer, die Mieter, die Pächter, die sonstigen Nutzungsberechtigten, Inhaber oder Beauftragten.

- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Dissen aTW. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Bestimmungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauern durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 8

Einrichtungen über der Straße

Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 3 m und über der Fahrbahn bis mindestens 4,50 m frei bleibt.

§ 9

Lärmbekämpfung

- (1) Für die Lärmbekämpfung gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften, u.a. der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms vom 23. August 1962 (Nds. GVBl. S. 146) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Rasenmäher gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung

- 8. BImSchV in der Fassung vom 13.07.1992, BGB. I S. 1248, geändert durch EWR-Ausführungsgesetz vom 24.04.1993, BGBl. S. 512, 528, in der jeweils geltenden Fassung).

- (3) Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, in Gewerbebetrieben sowie in öffentlichen Anlagen.

§ 10 Ausstauben von Gegenständen

Es ist untersagt, Teppiche, Läufer, Decken, Polstermöbel, Betten, Matratzen, Kleider, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen auszuklopfen, auszuschütteln oder auszubürsten.

§ 11 Staubentwicklung

Staubentwicklung, die sich auf Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (wie z.B. Besprengen mit sauberem Wasser) zu verhindern.

§ 12 Benutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Die öffentlichen Park- und Gartenanlagen dienen der Erholung für die Bevölkerung. Es ist daher alles zu unterlassen, was dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis widerspricht.
Insbesondere sind das Lärmen, Fußballspielen, Ballspiele aller Art, das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und das Betreiben von Radios und Kassettenrecordern zu unterlassen.
- (2) Es ist untersagt, in Anlagen gemäß § 1 Abs. 6
- a) Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen,
 - b) zu übernachten,
 - c) Trinkgelage zu veranstalten,
 - d) Motorrad oder Moped zu fahren,
 - e) Feuer zu entzünden,
 - f) sich in den Eingangsbereichen der Schulen, der bedachten Sportstätten (Sporthallen und Hallenbad) und der Kindergärten aufzuhalten,
 - g) Fahrzeuge abzustellen, soweit dafür keine Einrichtungen vorgesehen sind.
- (3) Es ist untersagt, in den öffentlichen Anlagen seine Notdurft zu verrichten.

§ 13 Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald ist verpflichtet, die ihm durch die Stadt zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Nummernschilder sind von

den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gilt auch für den Fall, dass neu nummeriert wird.

- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar (jedoch nicht innerhalb einer evtl. vorhandenen Türnische) in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss sich die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch an Pfosten eines Hauses oder einer Mauer des Vorgartens anzubringen.
- (5) Der Hauseigentümer oder -besitzer hat dafür zu sorgen, dass das Erkennen des Nummernschildes von der Straßenseite her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird. Die Nummernschilder müssen stets sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.
- (6) Die Stadt teilt den Grundstückseigentümern die Hausnummer mit. Die Schilder sind innerhalb eines Monats anzubringen.
- (7) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 3 bis 5 anzubringen. Das alte Nummernschild ist mit roter Farbe durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 14

Kinderspielplätze und Kinderspielgeräte

- (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen in Anlagen ist nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet. Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen;
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben.
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
- (2) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht durch besonderen Hinweis dafür vorgesehen sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen.

§ 15 Werbemittel

- (1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an den nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), in der jeweils gültigen Fassung, zulässigen Außenwerbeanlagen angebracht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel in Bezug auf Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Wochen vor und zwei Wochen nach einem Wahltermin.
- (3) Verboten ist das Bekleben und Bemalen von Brücken, Wartehallen, Bäumen, Masten und Hauswänden.

§ 16 Warenautomaten

An Warenautomaten an öffentlichen Straßen hat der Aufsteller einen Abfallkorb bereitzustellen und nach Bedarf zu leeren.

§ 17 Benutzung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist untersagt, auf Straßen und Anlagen:
 1. Einfriedigungen oder Absperrungen zu übersteigen, die zur Begrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen.
 2. Gebäude aller Art, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Fernmeldemasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, zu bemalen oder unbefugt zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 3. Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken zu waschen oder darin zu baden oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.

§ 18 Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder -besitzer muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht, ausgebessert oder verändert werden. Dazu zählen insbesondere Hinweise auf Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen.

- (2) Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichtbar bleiben.

§ 19 Tiere

- (1) An allen der Allgemeinheit zugänglichen Orten und auf Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. In einem Umkreis von 200 Metern von bebauten Grundstücken müssen die Hunde angeleint sein. Das gilt nicht für Jagd- oder Hütehunde, wenn sich der Hundeführer in unmittelbarer Nähe befindet und das Umherlaufen des Tieres dem Training oder der Jagd dient. Die Vorschriften des § 1 Abs. 5 des Feld- und Forstordnungsgesetzes, nach denen Hunde im Wald und in der freien Landschaft in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli nur an der Leine geführt werden dürfen, bleiben unberührt.
- (2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wegen, Plätzen) sowie in Parkanlagen sind Hunde an einer höchstens drei Meter langen Leine zu führen.
- (3) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
- a) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
 - b) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Beschädigungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Tierführerin / der Tierführer muß körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier sicher zu führen und zu halten.
- (5) Auf Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken und anderen zum Spielen und Liegen freigegebenen oder ausgewiesenen Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie eine blinde Person in diese Bereiche führen.

§ 20 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschossen haben,
- b) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- c) Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen,

- d) Hunde, die wiederholt bewiesen haben, daß sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

§ 21

Halten und Führen von gefährlichen Hunden

- (1) Gefährliche Hunde sind in geschlossenen Gebäuden bzw. eingefriedeten Grundstücken so zu halten, daß diese Bereiche vom Hund nur in Begleitung eines Hundeführers verlassen werden können.
- (2) Für gefährliche Hunde gilt ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang. Der Leinen- bzw. Maulkorbzwang gilt auch innerhalb von geschlossenen Gebäuden bzw. eingefriedeten Grundstücken, soweit diese zulässigerweise von außenstehenden Dritten betreten werden können. Dieses gilt bei von mehreren Parteien bewohnten Häusern auch auf Zuwegungen, in deren Treppenhäusern und in anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen. Der Maulkorb ist so zu wählen, daß ein Beißen des Hundes ausgeschlossen und ein Entfernen des Maulkorbs durch das Tier unmöglich ist. Leine und Halsband sind so zu wählen, daß diese vom Tier nicht durchgebissen oder durchgerissen werden können. Die Länge der Leine darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Von den Vorschriften des § 21 ausgenommen sind Diensthunde der Polizei.

§ 22

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege [§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38, Zeichen 240)] in der jeweils gültigen Fassung, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigung wie z.B. Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung soweit wie möglich zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis. Dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 23

Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich

gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Ortsdurchfahrt im Sinne von § 4 Abs. 1 NStrG). Öffentliche Verbindungsfußwege gehören ebenfalls zu den öffentlichen Wegen i.S.d. Niedersächsischen Straßengesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 2 NStrG), wenn die Wege einem tatsächlichen wesentlichen Verkehrsbedürfnis dienen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.
- (3) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald führt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Fahrspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen für die im § 1 Abs. 1 genannten Straßen / Straßenabschnitte entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 01. Januar 1976 einmal wöchentlich durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 01. Januar 1976 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 18 Abs. 2 und § 20 dieser Verordnung einmal wöchentlich, spätestens am Samstag und am Tage vor gesetzlichen Feiertagen bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Stadt Dissen am Teutoburger Wald die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 24 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;
 - ac) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ad) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und das Streuen nach den Absätzen 1 - 5 ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Für jedes Hausgrundstück ist als Zugang vom Fahrbahnrand ein ausreichend breiter Streifen schnee- und eisfrei zu halten.
- (8) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (10) die Zuständigkeit für den Winterdienst ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 01. Januar 1976 in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 25 Ausnahmen

Sofern Ausnahmen in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt sind, bedürfen sie einer Genehmigung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer den Geboten oder Verboten (§§ 3 bis 24) vorsätzlich oder Fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 ₳ geahndet werden (§ 59 Abs. 2 NGefAG).

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2019, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Landkreis Osnabrück, vom 12.12.1995, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 22.12.1995, S. 1790, und die Verordnung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 12.12.1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 03.01.1992, S. 40, außer Kraft.

Stadt Dissen am Teutoburger Wald, den 26. April 1999

STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD

Der Bürgermeister

Nümann

Der Stadtdirektor

Hinderks